

Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven

Inkrafttreten: 22.12.2023

Fundstelle: Brem.GBl. 2023, 596

Aufgrund des [§ 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 63) geändert worden ist, verordnet der Magistrat:

§ 1

In der Stadt Bremerhaven dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen abweichend von [§ 3 Absatz 1 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- am 7. Januar 2024 aus Anlass der Veranstaltung „Prosit Neujahr“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- am 14. April 2024 aus Anlass der Veranstaltung „18. Zweirad- und Freizeitmesse“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- am 5. Mai 2024 aus Anlass der Veranstaltung „Blütenfest“ im Stadtteil Geestemünde, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 9. Juni 2024 aus Anlass der Veranstaltung „Bremerhavener Bürgerbummel mit Drachenfest“ im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 1. September 2024 aus Anlass der Veranstaltung „Bremerhavener Weinfest“ im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 15. September 2024 aus Anlass der Veranstaltung „4. Bremerhavener Energie- und Klimastadttag“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,

- am 29. September 2024 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ im Stadtteil Geestemünde, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 6. Oktober 2024 aus Anlass der Veranstaltung „Goldener Oktober“ im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- am 3. November 2024 aus Anlass der Veranstaltung „Bauernmarkt/Fair Trade“ in den Stadtteilen Wulsdorf und Fischereihafen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- am 10. November 2024 aus Anlass der Veranstaltung „Laternenfest“ im Stadtteil Mitte, jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften des [Gesetzes über die Sonn- und Feiertage](#), des [§ 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#), des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters haben die jeweiligen Anlässe für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen. Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.